

CHEMIEPOLITIK UND BIOZIDE

Abteilung V/5



An

die Parlamentsdirektion
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. MITTERLEHNER
das Büro von Herrn Bundesminister Dr. OSTERMAYER
das Büro von Frau Staatssekretärin Mag. STESSL
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. MAHRER
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Präsidium der Finanzprokuratur
die Österreichische Bundesforste AG
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
alle Landesrechnungshöfe
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Landesverwaltungsgerichte
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
(Landwirtschaftskammer Österreich – LKÖ)
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
das Österreichische Normungsinstitut
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
das Institut für nachhaltige Abfallwirtschaft und Entsorgungstechnik der Montanuniversität Leoben
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
den Handelsverband – Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“

Wien, am 24. Februar 2017
GZ: BMLFUW-UW-1.2.2/0092-V/5/2016
Sachbearbeiter: Quint / Weinberger
Durchwahl: 612331 / 612340



BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

1010 Wien, Stubenbastei 5, T +43 1 515 22-0, F +43 1 +43 1 713 54 13, office@bmlfuw.gv.at

Bank 5060904, BLZ 01000, BIC BUNDATWW, IBAN AT 19 0100 0000 0506 0904, UID ATU 37979906, DVR 0000183

bmlfuw.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird, sowie Entwurf einer Verordnung, mit der vier Durchführungsverordnungen zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert werden;
Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf (samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung) gemeinsam mit dem Entwurf einer Verordnung, mit der vier Durchführungsverordnungen zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert werden (samt Erläuterungen) zur Begutachtung. Vorblatt und WFA sind im Rahmen einer Bündelung zusammengefasst, da beide Entwürfe sachlich eng miteinander verbunden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die angeführten Dokumente auch im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <http://www.ris.bka.gv.at/Begut/> sowie auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (<https://www.bmlfuw.gv.at/ministerium/begutachtungsverfahren.html>) zur Einsicht und zum Download zur Verfügung stehen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen bis längstens

10. April 2017

per E-Mail an die Adresse abt.55@bmlfuw.gv.at zu übermitteln.

Weiters wird darum ersucht, die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar per E-Mail an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird davon ausgegangen, dass gegen die übermittelten Entwürfe keine Bedenken bestehen.

Die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und der Verordnungsentwürfe ist gleichzeitig als Versendung aufgrund des Artikels 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen. Ein Verlangen gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung kann innerhalb von **vier Wochen ab Zustellung** des Entwurfs gestellt werden.

Ein derartiges Verlangen ist nur dann rechtzeitig gestellt, wenn es vor Ablauf des letzten Tages beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Chemiepolitik und Biozide (Email: abt.55@bmlfuw.gv.at) einlangt.

Ein vor Ablauf des letzten Tages der Frist eingebrachtes, aber erst nach Ablauf der Frist einlangendes Verlangen ist also verspätet und daher unbeachtlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
SC DI Holzer

Elektronisch gefertigt